Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Juni 2020

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

- Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
- R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Mitglieder;
- R. Ritzen, Generaldirektor;

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2020 Verabschiedung
- 2. Mitteilungen

Finanzen

- 3. Gemeindehaushalt 2020 Genehmigung der ersten Abänderung
- 4. Gewährung des Funktionszuschusses 2020 an Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 12. Mai 2020
- 5. V.o.G. Mehrzweckhalle Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 zur Kenntnisnahme Bewilligung des jährlichen Zuschusses Beschlussfassung
- 6. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2019 Kenntnisnahme Bewilligung des Dienstleistungszuschusses Beschlussfassung

Immobilien

- 7. Städtebaugenehmigungsantrag K Immo Projekt Management PGmbH n° 3236 Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern, 4 Reihenhäusern und 1 Gewerbefläche Schlossstraße Gutachten nach öffentlicher Untersuchung
- 8. Parzellierung Maraite Kostenlose Übernahme der Infrastruktur Straße, Fußweg und Kanalisation
- 9. Schule Walhorn Instandsetzung der Zufahrt Wahl des Vergabeverfahrens und der Bedingungen
- 10. Kolonienstraße Verlegung der für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplätze

Verschiedenes

- 11. Gemeindeschulen Festlegung von zwei schulfreien Tagen für das Schuljahr 2020-2021
- 12. Genehmigung der Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde Lontzen und der AIDE für geotechnische Versuche, geophysische Versuche, und Bodenanalysen für Abwasserprojekte
- 13. Resolution der Gemeinde Lontzen zu der geplanten Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden
- 14. Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG Stellungnahme der Gemeinde Lontzen

Kirchenfabriken

- 15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn Rechnung für das Haushaltsjahr 2019 Billigung
- 16. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal Rechnung für das Haushaltsjahr 2019Billigung

Interkommunale

17. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ÖSHZ

- 18. Tätigkeitsbericht 2019 der Lokalen Kommission für Energie Zur Kenntnisnahme
- 19. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2019 Genehmigung

Fragen

20. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2020 - Verabschiedung

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (E. Jadin die am 11. Mai 2020 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2020.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass der Herbesthaler Güterbahnhof abgerissen wird. Der Eigentümer, die Bahngesellschaft SNCB hatte bereits vor einiger Zeit beschlossen, das alte Gebäude abzureißen. Die Baustelle wurde bereits eingerichtet. Gewisses Baumaterial aus dem Bahnhof wurde gesichert, bevor die Arbeit in den nächsten Tagen weitergeht. Der Bürgermeister betont, dass der Bahnhof Teil der Geschichte und Erinnerungen bleiben wird, physisch aber verschwindet.

3. Gemeindehaushalt 2020 - Genehmigung der ersten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007;

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 172;

In der Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2020 in der Finanzkommission vom 8. Juni 2020 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches gemäß Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2020;

Aufgrund der Tatsache, dass gewisse Ausgabenartikel und Einnahmenartikel des Haushaltes angepasst werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2020;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und M. Kelleter-Chaineux, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot)

Artikel 1 - außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	1.138.045,41 €
	Kreditminderung	0,00€
Ausgaben	Krediterhöhung	1.138.045,41 €
	Kreditminderung	0,00€
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.683.328,52 €
	Ausgaben	3.683.328,52 €
SALDO:		0,00€

Artikel 2 - ordentlicher Haushalt:

/ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	oraciiciici ilaabilaiti	
Einnahmen	Krediterhöhung	665.230,04 €
	Kreditminderung	0,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	445.287,29 €
	Kreditminderung	860,06 €
Neues Ergeb	nis Einnahmen	7.570.304,97 €
	Ausgaben	7.092.195,70 €
SALDO:	-	478.109,27 €

Artikel 3 – Der gegenwärtige Beschluss wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2020, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

4. <u>Gewährung des Funktionszuschusses 2020 an Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 12. Mai 2020</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Aufgrund des Krisendekrets vom 6. April 2020, Artikel 1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Nr. 1 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit für das Gemeindekollegium, gewisse Befugnisse anstelle des Gemeinderats auszuüben;

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit die Zuschüsse auszuzahlen, um finanzielle Engpässe bei verschiedenen Vereinen aufgrund ausbleibender Einnahmen durch den Ausfall von Veranstaltungen zu vermeiden;

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit der Anwendung von Artikel 1 §1 des Krisendekrets, da die benötigten Unterlagen zur Berechnung der Zuschüsse teilweise nicht früh genug eingereicht wurden, um den Punkt anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 11. Mai 2020 auf die Tagesordnung zu setzen;

Aufgrund des beiliegenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 12. Mai 2020 bezüglich der Gewährung des Funktionszuschusses 2020 an Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der beiliegende Beschluss des Gemeindekollegiums vom 12. Mai 2020 bezüglich der Gewährung des Funktionszuschusses 2020 an Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken, wird gemäß Artikel 1 §1 Absatz 1 Nummer 3 des Krisendekrets vom 6. April 2020 bestätigt.

Gewährung des Funktionszuschusses 2020 an Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken

Das Kollegium,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets;

Aufgrund von Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Nr. 1 vom 23. April 2020 zur Verlängerung der in Artikel 1 §1 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020 erwähnten Möglichkeit für das Gemeindekollegium, gewisse Befugnisse anstelle des Gemeinderats auszuüben;

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit die Zuschüsse auszuzahlen, um finanzielle Engpässe bei verschiedenen Vereinen aufgrund ausbleibender Einnahmen durch den Ausfall von Veranstaltungen zu vermeiden;

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit der Anwendung von Artikel 1 §1 des Krisendekrets, da die benötigten Unterlagen zur Berechnung der Zuschüsse teilweise nicht früh genug eingereicht wurden, um den Punkt anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 11. Mai 2020 auf die Tagesordnung zu setzen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes seit dem 1. Januar 2009 die Durchführung der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sichergestellten Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit-, Sportvereinigungen und öffentlichen Bibliotheken gewährleisten müssen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013, womit dieser die Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken verabschiedet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass folgende Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken durch die Gemeinde Lontzen anerkannt wurden und somit Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss haben:

Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG

Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Herbesthal

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Lontzen 1864

Kgl. St. Cäcilia Gesangverein Walhorn

Kloster-Chor Herbesthal-Baum

KG Karnevalsfreunde Herbesthal

Kinderkarnevalskomitee Herbesthal VoG

KV Till Eulenspiegel Lontzen VoG

Theaterfreunde Walhorn

Kgl. Sankt Johannes Flobert Club Astenet

Kgl. St. Barbara Schützengesellschaft Lontzen

Kgl. St. Hubertus Schützen Lontzen

Kgl. St. Stephanus Schützengesellschaft Walhorn

Kgl. St. Joseph-Schützen-Gesellschaft Herbesthal V.o.G.

Aikido Schule der Ostkantone Herbesthal

Badminton Club Dynamo Herbesthal

Choré Dance asbl

Cyclo Club Helowa

Imijn Taekwondo Herbesthal

Pétangue Tivoli

TTC Walhorn 66 GOE

Turnverein Herbesthal

Volleyball Club Herbesthal

FC UNION WALHORN

VoG KSC Lontzen

Bibliothek Walhorn

Bibliothek Herbesthal

In Anbetracht, dass jeder der o.a. Vereine seinen Antrag auf Bezuschussung für das Rechnungsjahr 2020 fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Sportvereine die Dotation der DG bereits berücksichtigt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindekollegium die für die Auszahlung der Zuschüsse für die Kultur- und Sportvereine vorgesehenen Mittel im Haushalt erschöpfen möchte und sich dadurch folgende Situation ergibt:

Gesamt im Haushalt vorgesehen = 18.271,16 EUR

Gesamt für 2020 an Zuschüssen = 17.461,53 EUR

Ergibt einen Überschuss von 809,63 EUR entsprechend eines Verteilungskoeffizienten von 0,9557

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den nachstehenden Vereinen, Vereinigungen und Organisationen werden für das Rechnungsjahr 2020 folgende Zuschüsse gewährt:

		+
	Zuschuss	Koeffizienten
Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG	1.479,50 €	1.548,08 €
Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG	1.449,50 €	1.516,69 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Herbesthal	819,50 €	857,49 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Lontzen	816,00 €	853,82 €
Kgl. St. Cäcilien Gesangverein Walhorn	853,50 €	893,06 €

Kloster-Chor Herbesthal-Baum	889,00€	930,21 €
K.G. Karnevalsfreunde Herbesthal	221,00 €	231,24 €
Kinderkarnevalskomitee Herbesthal V.o.G.	386,50 €	404,42 €
KV Till Eulenspiegel Lontzen V.o.G.	417,00 €	436,33 €
Theaterfreunde Walhorn	443,00 €	463,53 €
Kgl. Sankt Johannes Flobert Club Astenet	933,88 €	977,17 €
Kgl. St. Barbara Schützengesellschaft Lontzen	310,85 €	325,26 €
Kgl. St. Hubertus Schützen Lontzen	357,54 €	374,12 €
Kgl. St. Stephanus Schützengesellschaft Walhorn	736,43 €	770,57 €
Kgl.St.Joseph-Schützen-Gesellschaft Herbesthal V.o.G.	340,20 €	355,97 €
Aikido Schule der Ostkantone Herbesthal VOG	340,20 €	355,97 €
Badminton Club Dynamo Herbesthal	819,15€	857,12 €
CHORE DANCE	514,97 €	538,84 €
CYCLO-CLUB HELOWA	253,48 €	265,23 €
IMIIJN TAEKWONDO HERBESTHAL	1.164,68 €	1.218,67 €
PETANQUE TIVOLI	366,88 €	383,89 €
TTC Walhorn 66 GOE	272,16 €	284,78 €
TURNVEREIN HERBESTHAL	571,00€	597,47 €
Volleyball Club Herbesthal	141,42 €	147,97 €
FC UNION WALHORN	1.334,12 €	1.395,96 €
VoG KSC Lontzen	1.230,06 €	1.287,07 €

Bibliothek Walhorn	1.250.00 €
Bibliothek Herbesthal	1.500.00 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Regionaleinnehmer sowie dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

5. <u>V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts des Jahres 2019 und der Bilanz 2020 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2020 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2019 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen und der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2019 und die Bilanz 2020 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2020 gewährt, und die im Jahr 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria werden zurückerstattet.

6. <u>Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2019 - Kenntnisnahme - Bewilligung des Dienstleistungszuschusses - Beschlussfassung</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35 und 178 bis 183;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2019 zur Genehmigung des Leistungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen V.o.G.;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses der Gemeinde;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts, der Bilanz des Jahres 2019 und des Haushaltsplans des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsverein Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2020 unter Artikel 56102/33202 mit einer Summe von 10.875,00 EUR vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Cloot und I. Malmendier-Ohn und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1** Der Tätigkeitsbericht, die Bilanz für das Jahr 2019 und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 des Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen werden zur Kenntnis genommen.
- **Artikel 2** Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen wird die Summe von 10.875,00 EUR als Zuschuss für 2020 gewährt.
- **Artikel 3** Vorliegender Beschluss geht zur Information an den Verkehrsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.
- 7. <u>Städtebaugenehmigungsantrag K Immo Projekt Management PGmbH n° 3236 Gutachten nach öffentlicher Untersuchung in Bezug auf die Abänderung des kommunalen Verkehrswegenetzes</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (hiernach "das Gesetzbuch" genannt), insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft K Immo Projekt Management PgmbH, mit Sitz in 4730 Hauset, Aachener Straße, 200 zwecks Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern, 4 Reihenhäusern und 1 Gewerbefläche gelegen Schlossstraße - katastriert Gem. I, Flur C, n° 202C, 202K;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand einer Annahmebestätigung vom 23. Mai 2019 und 11. Juli 2019 und einer Empfangsbestätigung gewesen ist, die am 24. Juli 2019 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt teils im Agrargebiet, teils im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 3. September 2019 übermittelte Gutachten der KBARM mit den nachstehenden Auflagen und Empfehlungen bedingt günstig ist:

- Die zukünftigen Käufer sollen über die Überschwemmungsgefahr informiert werden;
- Ein Gutachten der GYSER-Zelle soll angefragt werden;
- Die Eigentumsverhältnisse des Baches sollen geklärt werden;
- Ein Parkverbot soll längs der Schlossstraße vorgesehen werden;
- Die Bäume und Hecken müssen erhalten bleiben;
- Die Flachdächer dürfen nicht als Terrasse benutzt werden;
- Es soll eine Regenwasserzisterne vorgesehen und ein Blockheizkraftwerk/Solarzellen empfohlen werden;
- Der Sonneneinfluss auf die Nachbargebäude soll allgemein und insbesondere auf das Wohnhaus längs des Bachs geprüft werden;

In der Erwägung, dass das am 17. September 2019 übermittelte Gutachten des technischen Dienstes der Provinz bedingt günstig ist und wie folgt lautet in französischer Sprache:

- ...
- Premièrement, les impositions suivantes découlant de la législation sur les cours d'eau non navigables sont d'application :
 - l'ouvrage de rejet d'eau et la passerelle nécessitent l'autorisation du Collège provincial dans les formes légales en vigueur ;
 - le requérant a introduit une demande d'autorisation pour la construction de l'ouvrage de rejet en date du 20 mai 2019. Le dossier est en cours d'instruction ;
 - en ce qui concerne la passerelle, un dossier de demande d'autorisation devra également être introduit auprès de la Direction Générale des infrastructures et du Développement durable;
 - en ce qui concerne l'accès au cours d'eau, la rive droite constituera un chemin d'accès préférentiel pour la réalisation des travaux d'entretien et de petite réparation. Dès lors, la construction d'habitations à cet endroit est acceptable, à condition que l'accès par la rive opposée soit maintenu en l'état;
- Deuxièmement, en ce qui concerne la gestion des eaux du projet et l'effet des travaux sur les crues :
 - avant d'envisager un rejet dans un cours d'eau ou une eau de surface, les eaux pluviales doivent être évacuées prioritairement dans le sol par infiltration. Ce n'est qu'en cas d'impossibilité ou de disponibilité insuffisante du terrain que le rejet en surface peut être envisagé. A ce titre, le dossier devra comporter tout document justifiant l'impossibilité du recours à l'infiltration ;
 - le volume de rétention du bassin d'orage est suffisant pour temporiser les eaux des nouvelles surfaces imperméabilisées ;
 - le débit rejeté sera limité à 3 litres par seconde, ce qui est suffisant par rapport au débit envoyé au cours d'eau ;
 - le système de régulation du bassin d'orage devra être dimensionné pour permettre cette limitation de débit ;
 - d'un point de vue énergétique, il est conseillé de mettre en place un système permettant d'envoyer les eaux pluviales directement dans le ruisseau lorsque le bassin d'orage est rempli, afin d'éviter de remonter l'ensemble de ces eaux par des pompes de relevage;
 - le remblai de la parcelle aura pour conséquence de diminuer d'un volume équivalent la quantité d'eau retenue lors d'une inondation. Cette quantité sera, dès lors, envoyée directement en aval de la parcelle. La circulaire du Ministère de la Région Wallonne du 9 janvier 2003, relative à la délivrance de permis dans les zones exposées à des inondations et à la lutte contre l'imperméabilisation des sols, stipule que « dans la plaine allluviale et le lit majeur des rivières les actes susceptibles d'aggraver les inondations notamment les remblais, seront interdits. Dès lors, les remblais présents dans la zone d'aléa d'inondation devront être limités au maximum, et compensés par du déblai dans la zone inondable. Le volume de stockage perdu au niveau de l'emprise des bâtiments doit également être compensé.
- Troisièmement, au regard des zones inondables, le projet soulève les remarques et recommandations suivantes :
 - vu la proximité immédiate du cours d'eau, il convient d'attirer l'attention des requérants sur les risques d'inondation. Les bâtiments devront être conçus de manière à éviter tout dommage en cas d'inondation;

- le niveau du rez-de-chaussée des bâtiments se situe au minimum 0.30 mètre audessus du niveau du sol, ce qui correspond aux recommandations générales en zone d'aléa d'inondation faible. Cela ne constitue cependant pas une garantie contre l'atteinte de niveaux d'eau plus importants en cas de crue.
- Quatrièmement, en ce qui concerne le mur de berge présent en rive gauche :
 - celui-ci, aux termes de l'article D.39 du Code de l'Eau, considéré comme un ouvrage privé dont l'entretien incombe à son propriétaire;
 - il est souhaitable de définir clairement à quel lot est rattacher la propriété des différents tronçons du mur. Cette information devra figurer dans les actes de vente relatifs aux différents lots. Les propriétaires devront entretenir leur ouvrage et prendre toutes les précautions utiles pour en garantir la stabilité.
- · Enfin, pour la bonne règle, je vous rappelle qu'en vertu de la législation :
 - tous les travaux modifiant le lit ou le tracé du cours d'eau et/ou les ouvrages d'art y établis (passerelle, canalisation, construction,...) nécessitent l'autorisation préalable du gestionnaire dans les formes légales en vigueur;
 - l'entretien de ces ouvrages incombe à leur propriétaire ;
 - il est interdit de dégrader ou d'affaiblir, de quelque manière que ce soit, les berges et les digues d'un cours d'eau ;
 - toute construction de mur ou de bâtiment, tous remblais de terres, dépôts de bois, de fumier ou de tous autres matériaux ou produits; toute plantation d'arbres en bordure du cours d'eau sont soumis à permis d'urbanisme préalable écrit et express, de l'autorité compétente;
 - les riverains sont tenus de livrer passage aux agents de l'administration, aux ouvriers, aux engins nécessaires pour l'exécutions des travaux et autres personnes chargées de l'exécution de travaux ou d'études à réaliser sur le cours d'eau.

In der Erwägung, dass das am 31. Juli 2019 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 16. August 2019 übermittelte Gutachten der AIDE günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 20. August 2019 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forst ungünstig ist und wie folgt lautet:

Allerdings befinden sich die Parzellen innerhalb einer offiziell ausgewiesenen Überschwemmungszone (mit geringem Hochwasserrisiko) und in diesem Zusammenhang möchten wir an das Ministerielle Rundschreiben vom 9. Januar 2003 über die Erteilung von Genehmigungen in den Überschwemmungsgefährdeten Gebieten erinnern, welches u.a. vorsieht, dass in den Talsohlen und im Hochwasserbett der Flüsse jegliche Handlungen, die die Überschwemmungen verschlimmern könnten, verboten werden sollten.

Im selben Rundschreiben ersucht der Minister die Gemeindebehörden auf dem gesamten Wallonischen Gebiet, sich zu vergewissern, dass die ihnen unterbreiteten Projekte u.a. folgende Bedingung erfüllen müssen:

... das vorherige günstige Gutachten des Verwalters des betroffenen Wasserlaufs erhalten haben;

Da die Parzelle entlang des Fontenesbach, ein nichtschiffbarer Wasserlauf der 2. Kategorie liegen, muss in vorliegendem Fall ein vorheriges günstiges Gutachten seitens des Technischen Dienstes der Provinz Lüttich vorliegen.

Wir müssen jedoch feststellen, dass aus der eingereichten Akte die Existenz eines solchen Gutachtens nicht hervorgeht.

In Ermangelung der Vorlage des erforderlichen vorherigen günstigen Gutachtens der Provinz und daher aus Gründen des allgemeinen Gewässerschutzes kann die Abteilung Natur und Forsten zum jetzigen Zeitpunkt zu vorliegendem Projekt nur ein ungünstiges Gutachten abgeben;

In der Erwägung, dass das abgeänderte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forsten vom 28. August 2019 bedingt günstig ist und wie folgt lautet:

Nach Durchsicht des von unserem Dienst in seinem ersten Gutachten angefragten und schließlich nachgereichten Gutachtens der Generaldirektion der Infrastrukturen und der Umwelt der Provinz können wir Ihnen mitteilen, dass vorliegendes Vorhaben kaum Auswirkungen auf die Zone haben wird.

Neben der Einhaltung der von der Provinz formulierten Bedingungen ist es in unseren Augen auch sehr wichtig, dass innerhalb der 3 Meter ab der oberen Mauerkante, keine Reliefarbeiten stattfinden, bzw. keine Vegetation entfernt wird. Auch muss künftig darauf geachtet werden, dass die Anrainer keine Grünabfälle oder sonstige Materialien/Gegenstände in diesem Bereich deponieren.

Die Abteilung Natur und Forsten gibt zu vorliegendem Projekt abschließend ein bedingt günstiges Gutachten ab und bittet um Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Strikte Einhaltung der Bedingungen der Provinz;
- keine Reliefarbeiten, Vegetationsentfernung oder Lagerung von Grünabfälle und von anderen Gegenständen/Materialien innerhalb der ersten 3 Meter ab der oberen Mauerkante.

In der Erwägung, dass das am 30. Juli 2019 übermittelte Gutachten der DGO1 - Straßenverwaltung günstig ist;

In der Erwägung, dass das Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe mangels Vorlage als günstig gilt;

In der Erwägung, dass das Gutachten der DGO1 – Direction des déplacements doux mangels Vorlage als günstig gilt;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches, in der Zeit vom 16. August 2019 bis zum 16. September 2019 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §1 7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung, die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall, Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

R.IV.40-1 6°: Den Bau, Wiederbau oder Umbau eines Gebäudes, der sich auf Immobiliengüter bezieht, die in der Schutzliste aufgenommen sind, unter Denkmalschutz stehen, sich in einem Schutzgebiet nach Art 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe, oder in einem Gebiet gelegen sind, das in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten nach Artikel 233 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe aufgenommen ist.

In Anbetracht, dass 402 Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- I. In Bezug auf die Natur und den Bach:
- 1 Das Projekt liegt im Überschwemmungsgebiet und gefährdet die Sicherheit der Bewohner und das ökologische Gleichgewicht des Baches. Es besteht zudem ein Verschmutzungsrisiko bei Überschwemmungen;
- 2 Die Folgen in naher und ferner Zukunft für den Bach, die Nebenhäuser und Nebengrundstücke sind nicht absehbar;
- 3 Es besteht eine Gefahr durch Überschwemmung für die in Bachnähe gelegene Flora, Fauna, sowie auch für die sich dort befindende Tierwelt;
- 4 Das Regenauffangbecken ist nicht ausreichend, der Überlauf geht zum Bach, dann über das Ufer. Das bedeutet Überschwemmungen für die bestehenden Häuser;
- 5 Regenrückhaltung/Gewitterbecken;
- 6 Der klassierte Fußweg wird laut Plänen betoniert;
- 7 Der Bachlauf wurde ohne Genehmigung verlegt, ein Teil der Bebauung steht auf dem öffentlichen Grund, dieser muss zuerst öffentlich veräußert werden;
- 8 Das Ufer entlang des Baches wurde durch eine Betonmauer verstärkt, das Gelände wurde dadurch auf 80 bis 100 cm mit Bauschutt aufgefüllt. Wurde dort eventuell gefährliches Material abgelagert?
- 9 Es befinden sich mehrere Quellfassungen auf dem Grundstück, bei Hochwasser wird das Gelände immer überflutet. Was ist im Hochwasserfall diesbezüglich vorgesehen worden?
- 10 Das Projekt befindet sich in der Nähe eines Natura 2000 Gebietes, im Bachlauf des Lontzener Baches. Hat dieses Projekt einen Einfluss, bzw. beeinträchtigt es das Natura 2000 Gebiet? Sollte dem so sein, stünde dies im Gegensatz zur geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs;
- 11 Sandiger, schluffiger Boden mit geringer Stabilität. Es liegt keine Bodenuntersuchung vor;
- 12 Die Europäische Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Wasser erlaubt es nicht die Anzahl der Einleitungen in einen Kanal zu erhöhen, insofern

- dieser noch nicht durch einen Kollektor an eine funktionierende Kläranlage angeschlossen ist;
- 13 Das Projekt beinhaltet keine ökologische Sicht;
- 14 Aufgrund der Siedlungsdichte und der Beschaffenheit des Geländes ist es nicht möglich die ökologischen Anforderungen zu erfüllen (Regenentwässerung durch Versickerung, Regenwasserzisterne für Toiletten, Garten und verschiedene Nutzungen, Raum für solare oder individuelle Kollektivheizung, passive Solargewinnung);
- 15 Die Buchenhecke wurde ohne Genehmigung nach 15 Jahren abgesägt;
- 16 Die Pappeln und Weiden am Bach werden dem Projekt zum Opfer fallen;
- 17 Es ist ein ehemaliges Bergbaugebiet in dem sich eventuell in 20 bis 80 Meter Tiefe Bergbaustollen befinden. Es wurde keine Studie erstellt.

II In Bezug auf den Schutzbereich

- 1 Die Parzelle befindet sich seit 2007 im Schutzbereich. Das Projekt stellt eine Verletzung der unter Schutz gestellten Landschaft dar (historische, ökologische und landschaftliche Bedeutung);
- 2 Das Projekt ist eine Gefährdung des Ensembleschutzes der unter Schutz stehenden Gebäude;
- 3 Es besteht eine Gefahr, bzw. eine Einschränkung des Erscheinungsbildes der Denkmäler und der umgebenden Landschaft;
- 4 Der historische Dorfkern verliert seinen Charakter;
- 5 Die Eigentümer der umliegenden Häuser wurden strengen Bedingungen und Auflagen für den Um- oder Anbau ihrer Wohnhäuser unterworfen. Diese Auflagen sollen auch für das vorliegende Projekt gelten;
- 6 Es wird nicht auf den Denkmalschutz eingegangen (z.B. die Dachschräge von 4% oder kleine Fenster)
- 7 Das Projekt sieht keine Bruchsteine, sondern rote Ziegelsteine vor, die weder zum Still des Schlosses noch zum Stil der Kirche passen;
- 8 Die unter Denkmalschutz stehende Brücke soll entfernt werden und durch eine neue Brücke, welche die dreifache Wassermenge hindurchlassen würde, ersetzt werden. Dies würde auch die Überschwemmungsproblematik lösen. Bei dieser Brücke sollte jedoch direkt der notwendige Fußweg vorgesehen und realisiert werden.

III In Bezug auf den Verkehr und die Straße

- 1 Gefährdung durch einen enger werdenden Bürgersteig;
- 2 Es besteht kein durchgehender Bürgersteig, dies ist eine Gefahr für Fußgänger;
- 3 Erhöhtes Verkehrsaufkommen auf einer schmalen Straße, die nicht ausbaufähig ist. Dies wird voraussichtlich mehr Unfälle zur Folge haben;
- 4 Unfallgefahr in der Kurve vor dem Schloss;
- 5 Lärmbeeinträchtigung durch den Parkplatz, sowie ein hohes Unfallrisiko aufgrund der Ausfahrt in der Kurve;
- 6 Für ein Projekt mit Seniorenwohnungen, welches zudem umweltfreundlich sein will, bestehen zu wenig Busverbindungen;
- 7 Die Placette gelegen Bommertzgasse wird als Parkplatz genutzt;
- 8 In der Bommertzgasse sind vor den Wohnhäusern Parkplätze vorgesehen, diese sollen nicht dem Projekt Sonnenhof dienen und müssen für die Anlieger der Bommertzgasse frei bleiben;
- 9 Problem der Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge, wenn Fahrzeuge entlang der Schlossstraße oder Hessegasse parken;
- 10 Die Infrastruktur des Dorfes ist für solche Großbauten (Kindergarten, Grundschule, Straßen, Parkplätze, Überlaufbecken) nicht ausgelegt.

IV In Bezug auf das Projekt

1 Bebauungsdichte

- 1.1 Gefahr der Überbebauung (zu viele Gebäude auf geringem Raum). Es ist ein städtisches und kein dörfliches Projekt;
- 1.2 Die Bebauungsdichte in der Umgebung liegt bei 5 Wohneinheiten pro Hektar. In diesem Projekt sind mehr als 25 Wohneinheiten pro Hektar

- vorgesehen. Dies ist keine ortsübliche Bebauung;
- 1.3 Es soll kein Dorf im Dorf gebaut werden;

2 Umgebung

- 2.1 Die vorgesehene Blockbebauung ist unüblich für diesen Bereich von Lontzen, es fügt sich nicht in die Umgebung ein;
- 2.2 Der landwirtschaftliche Charakter der Parzelle wird nicht eingehalten;
- 2.3 Das Projekt passt sich nicht der Umgebung an (zu viel bebauter Raum, zu viele Menschen, zu viele Autos);
- 2.4 Das Projekt wird einen Wertverlust der Nachbarimmobilien zur Folge haben;
- 2.5 Die geplanten Gebäude sind zu hoch, 2 Etagen wären ausreichend gewesen;
- 2.6 Das Projekt ist unpassend, schlecht überlegt, es ist eine falsche Wahl;
- 2.7 Die Firsthöhe ist zu hoch;
- 2.8 Es wird ein Verlust der Sicht auf die Natur geben;

3 Licht

- 3.1 Schattenwurf gegen Gebäude, insbesondere auf der anderen Seite des Baches, dies bedeutet eine maßgebliche Einschränkung der Lebensqualität;
- 3.2 Lichtverlust, zu viele Umweltauswirkungen
- 3.3 Das Tageslicht wird aufgrund der Höhe der Gebäude weggenommen;
- 3.4 Die Häuser zum Bach haben im Garten kein Tageslicht;

4 Parkplätze

- 4.1 Es sind zu wenig Parkplätze für die Gewerbefläche vorgesehen;
- 4.2 Es sind keine Parkplätze vor den Häusern vorgesehen, die Parkplätze sind zu klein (zwischen Gebäude 3 und 4 sind 3.00m);
- 4.3 Die Hecke und/oder die Fassade versperren für Kinder und Fußgänger die Sicht auf die Parkplätze;
- 4.4 Es sind 3 Parkplätze hinter den Garagen vorgesehen, diese blockieren die Fahrzeuge, die in den Garagen untergebracht sind;
- 4.5 Es sollen Parkplätze verkauft werden;
- 4.6 Es sollen zusätzliche Parkplätze für Besucher und Kunden des Cafés entlang der Einfahrt auf der rechten Seite, gegenüber von Parkplatz n° 12 und n°13, auf Grundstück des Herrn Giers geschaffen werden;
- 4.7 Anstelle des Gebäudes n°4 sollen Carports und/oder Garagen gebaut werden;
- 4.8 Es sind keine Behindertenparkplätze vorgesehen;
- 4.9 Zu viele Parkplätze und Wohneinheiten auf viel zu engem Raum;

5 Sichten

- 5.1 Direkte Sichten auf die Bommertzgasse 20 durch die 4 Gärten der Gebäude N°3 sowie von der Etage und den Dachfenstern des Gebäudes N°3 aus;
- 5.2 Die Dachterrassen des Hauses N°4 sollen in Richtung Innenhof ausgerichtet werden oder wegfallen;
- 5.3 Die Privatsphäre wird durch den Bau gestört;
- 5.4 Um die Sichten auf die Gärten von Haus 4 zu vermeiden, sollen die Terrassen eine andere Ausrichtung erhalten oder alternativ sollte anstelle des Gebäudes N°4 ein Doppelhaus oder ein 3er-Reihenhaus geplant werden

6 Gewerbe

- 6.1 Vor Beginn des Baus soll abgeklärt werden welche Art von Gewerbe dort Vorgesehen wird, es soll einen Mehrwert darstellen und zur Infrastruktur passen:
- 6.2 Ein Café ist schon vorhanden in der Hubertushalle (500m Entfernung);

7 Veröffentlichungsverfahren

7.1 Die 3D Ansicht gibt nicht den eigentlichen Charakter wieder, es sieht verkleinert aus;

- 7.2 Es gab schon eine Veröffentlichung zwecks Suche für Betreiber der Gewerbeeinheit obwohl erst die Veröffentlichung stattfindet. Gibt es bereits eine Vereinbarung? Wenn ja, ist dies nicht demokratisch.
- 7.3 Die Pläne sind nicht sehr präzise: Betonierung des Fußweges, Breite Straße, ...
- 7.4 Verletzung des Sprachgebrauchs bei dieser Verwaltungsangelegenheit: es sind Teile des Antrags nicht in deutscher Sprache vorhanden;
- 7.5 Behördliche Behinderung während des öffentlichen Untersuchungsverfahrens;

8 Umwelt

- 8.1 Es soll eine Grünzone im Dorfkern bleiben;
- 8.2 Betonierung der landwirtschaftlichen Zone;
- 8.3 Kein ökologisches Bedenken, Artenvielfalt nähe 0 (kein Ökologisches Material, keine Fotovoltaikanlage, kein Gebrauch des Regenwassers, keine Regelung für passive Solarenergie)
- 8.4 Spielplatz anstatt Gebäude

9 Soziales Projekt

- 9.1 Ist es ein soziales Projekt oder ein profitorientiertes kapitalistisches Projekt, handelt es sich nicht um einen Täuschungsversuch?
- 9.2 Wenn es ein soziales Projekt ist, müssen all diejenigen, die dagegen sind ein schlechtes Gewissen haben?
- 9.3 Das Projekt Sonnenhof stimmt nicht mit dem Konzept des intergenerationellen Wohnens des Ministers Antoniadis überein obwohl in der Vorstellung darüber gesprochen wurde. Wurde die Veröffentlichung der Bilder des Kabinetts des Ministers mit seiner Zustimmung genutzt?
- 9.4 Wenn der Antragsteller ein Altenheim bauen will, soll er es auch so gestalten;
- 9.5 Der Sozialgedanke ist nicht ersichtlich, der Preis bzw. die Miete kann nicht sozialvertraglich gehalten werden;

10 Verschiedenes

- 10.1 Die Gefühlsebene der Wähler soll nicht außer Acht gelassen werden;
- 10.2 Präzedenzfall, es werden ähnliche Projekte folgen;
- 10.3 Es ist fraglich ob die gewährleistete Daseins-Vorsorge durch das Bauvorhaben gefährdet ist. Vor allem in den Bereichen Wasserwirtschaft, Energie und Leistungsfähigkeit des Internets. Durch 25 Wohneinheiten gibt es eine erhebliche Beeinträchtigung;
- 10.4 Veraltetes Projekt;
- 10.5 Zu kleine Wohneinheiten (40-50-60m²)
- 10.6 Verstoß gegen Artikel 23 der belgischen Verfassung, Recht auf menschenwürdiges Leben;
- 10.7 Kein Platz in der Schule und kein Platz zum Ausbau der Schule (Enteignungen sind vor Gericht gescheitert);
- 10.8 Die Gärten sind zu klein.

In Anbetracht, dass das Gemeindekollegium am 22. Oktober 2019 beschlossen hat, dass aufgrund der großen Anzahl an Einsprüche und aufgrund der Bemerkungen das Projekt in folgenden Punkten abgeändert werden soll:

- es sollen zusätzliche Parkplätze für Besucher vorgesehen werden:
- die Regenwassernutzung soll in Betracht gezogen werden;
- eine eventuelle Abänderung der Balkone des Gebäudes n°4 soll geprüft und vorgeschlagen werden;
- der Bürgersteig soll verlängert werden;
- zusätzliche Informationen bezüglich des Licht- und Sonneneinflusses, sowie der Bodenanalysen müssen eingeholt und nachgereicht werden.

In Anbetracht, dass der Antragsteller eine Sonnenstudie sowie abgeänderte Pläne eingereicht hat, die Gegenstand einer Annahmebestätigung vom 20. Dezember 2019 sind und einer Empfangsbestätigung, die am 2. Januar 2020 versendet wurde;

In Anbetracht, dass Folgendes auf den Plänen abgeändert wurde:

- die Balkons des Hauses n° 4 wurden auf die andere Seite (nach innen) verlegt;
- es wurden zusätzliche Wasserzisternen vorgesehen;
- es wurden zusätzliche Parkplätze vorgesehen
- der Bürgersteig wurde verlängert

In Anbetracht, dass eine Sonnenstudie eingereicht wurde sowie die Untersuchung der Baugrundbeschaffenheit;

In der Erwägung, dass das am 16. Januar 2020 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 27. Januar 2020 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forst bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- Strikte Einhaltung der Bedingungen der Provinz;
- keine Reliefarbeiten, Vegetationsentfernung oder Lagerung von Grünabfällen und von anderen Gegenständen/Materialien innerhalb der ersten 3 Meter ab der oberen Mauerkante.

In der Erwägung, dass das am 14. Januar 2020 übermittelte Gutachten der AIDE günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 10. Januar 2020 übermittelte Gutachten der DGO1 - Straßenverwaltung günstig ist;

In der Erwägung, dass das Gutachten der Hilfeleistungszone 6 mangels Vorlage als günstig gilt;

In der Erwägung, dass das am 22. Januar 2020 übermittelte Gutachten der KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- Die zukünftigen Käufer sollen über die Überschwemmungsgefahr informiert werden;
- Aus Sicherheitsgründen soll der neue Bürgersteig hinter die bestehende Hecke gelegt werden (und nicht wie aktuell vorgesehen vor der Hecke);
- Es soll eine Beleuchtung des einzuzeichnenden Zebrastreifens vorgesehen werden (zu Lasten des Antragstellers, welcher das Eigentum der Infrastruktur der Gemeinde kostenlos übergibt);
- die Bordsteine sollten um für Kinderwagen, sowie Rollstuhlfahrer bestmöglich zugänglich zu sein an beiden Seiten des Zebrastreifens abgeschrägt sein.

Auf Empfehlung der KBARM sollen das Gemeindekollegium, sowie der Gemeinderat:

- Die Empfehlung eines Parkverbots längs der Schlossstraße prüfen und ggf. ins Auge greifen.

In der Erwägung, dass das am 20. Februar 2020 übermittelte Gutachten des technischen Dienstes der Provinz bedingt günstig ist und wie folgt lautet in französischer Sprache:

...

D'après les nouveaux plans fournis par le requérant, la limite de propriété a été modifiée dans l'optique de ne plus y inclure le nouveau lit du cours d'eau. Toutefois, ces limites doivent être établies en tenant compte de l'emprise du cours d'eau. La section à donner au ruisseau respectera le gabarit actuel de ce dernier, tout en conservant les dimensions minimales suivantes :

- hauteur au plafond (fond) : 1.50 mètre ;
- hauteur des berges naturelles inclinées à 45 degrés : 0.90 mètre.

Les plans devront être adaptés en conséquence.

Afin de régulariser la situation, la modification du tracé du ruisseau devra faire l'objet d'une autorisation du Collège provincial dans les formes légales en vigueur. A cette fin, un dossier de demande devra être introduit auprès de la Direction Générale des Infrastructures et du Développement durable.

Au besoin, le Service des Cours d'eau est disponible pour analyser préalablement une nouvelle proposition de délimitation.

...

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 9. Januar 2020 bis zum 10. Februar 2020 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 7°: Die Anträge auf Städtebaugenehmigung, die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall, Abänderung des kommunalen Wegenetzes

R.IV.40-1 6°: den Bau, Wiederbau oder Umbau eines Gebäudes, der sich auf Immobiliengüter bezieht, die in der Schutzliste aufgenommen sind, unter Denkmalschutz stehen, sich in einem Schutzgebiet nach Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe, oder in einem Gebiet gelegen sind, das in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten nach Artikel 233 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe aufgenommen ist.

In Anbetracht, dass 571 Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass zusätzlich zu den Bemerkungen der ersten Veröffentlichung folgende Bemerkungen aufgelistet worden sind:

IV In Bezug auf das Projekt

1 Bebauungsdichte

- 1.4 laut Interview des Herrn Küchen ist die Bebauung so groß und in dieser Art von der Gemeinde Lontzen gewünscht;
- 1.5 Es besteht ein Urteil des Staatsrats, welches besagt, dass bei Berechnung der Anzahl Wohneinheiten pro Hektar alle Flächen der Straßen und Wege nicht berücksichtigt werden müssen;
- 1.6 es besteht ein Staatsurteil Grünthal, welches besagt, dass das Erbauen eines mehr als 10 Meter hohen Gebäudes in direkter Nähe zu Einfamilienhäusern deren Lebensqualität beeinträchtigt, vor allem hinsichtlich des Lichtes und der Sonne, sowie die Privatsphäre. Auch das Landschaftsbild und der ländliche Charakter kommen abhanden, was die Lebensqualität aller Antragsteller nachteilig beeinflusst. Schließlich muss ein Gebäude sich in das Umfeld einfügen.

2 Umgebung

2.9 Integrationsproblem aufgrund der häufigen Mieterwechsel;

4 Parkplätze

- 4.10 Nicht Einhaltung der Größe der Behindertenparkplätze;
- 4.11 die Parkplätze sind zu klein, kaum funktional und gar nicht funktionsfähig;
- 4.12 es sind noch immer zu wenig Parkplätze
- 4.13 Verkehrslärm durch die Lage der zusätzlichen Parkplätze;

5 Sichten

5.5 Noch immer ein direkter Einblick von Haus 4 in Garten und Wohnhaus der Bommertzgasse, 34;

10 Verschiedenes

- 10.9 der Wertverlust für die Nachbargebäude liegt bei ca. 20%;
- 10.10 Lärmbelästigung aufgrund der hohen Anzahl von Wohneinheiten;
- 10.11 Regenwasserzisterne bleibt zu gering;
- 10.12 Geruch durch Müllsammelräume;
- 10.13 die 3D Perspektive gibt noch immer einen falschen Eindruck;
- die neue vorgesehene Ausfahrt, entlang der Grenze der Nachbarparzelle müsste durch Beton-Mauerelemente abgestützt werden. Der Nachbar durfte jedoch den Zaun nicht bauen wie er wollte. Es besteht eine Gefahr durch Staunässe, Absenkung.
- 10.15 Es besteht eine Gefahr bei Regenrückhaltung durch nicht Unterhalt der Pumpe, Vorschlag wäre eine Regenrückhaltung mit einem passivem Ablaufsystem (ohne Pumpe);
- 10.16 die neuen Pläne sind nur marginal abgeändert;
- 10.17 die Unterlagen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten (Dimensionen stimmen nicht, keine Darstellung);
- 10.18 keine Berücksichtigung der Einwände in den abgeänderten Plänen;
- 10.19 Vorgeschlagen werden offene Gemeinderatsitzungen für alle Vorhaben, die als großflächige Bebauung angelegt werden möchten, und eingeheftete Beilage im Gemeindeinfoblatt, die Bürgeraustausch und Beteiligung ermöglichen.

In Anbetracht, dass folgende Bemerkungen der Reklamanten sich auf diesen Punkt beziehen:

III In Bezug auf den Verkehr und die Straße

- 1 Gefährdung durch einen enger werdenden Bürgersteig;
- 2 Es besteht kein durchgehender Bürgersteig, dies ist eine Gefahr für Fußgänger;
- 5 Lärmbeeinträchtigung durch den Parkplatz, sowie ein hohes Unfallrisiko aufgrund der Ausfahrt in der Kurve;

IV In Bezug auf das Projekt

10 Verschiedenes

10.14 Die neue vorgesehene Ausfahrt, entlang der Grenze der Nachbarparzelle müsste durch Beton-Mauerelemente abgestützt werden. Der Nachbar durfte jedoch den Zaun nicht bauen, wie er wollte. Es besteht eine Gefahr durch Staunässe, Absenkung.

In Anbetracht, dass diese Bemerkungen wie folgt begründet werden können:

- III.1: Es wird dem Antragsteller schon die Auflage gestellt einen Bürgersteig von 1.5m zu schaffen entlang der Parzelle. Dieser entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird nicht enger auf der Länge der betroffenen Parzelle;
- III.2 Der Antragsteller wird den Bürgersteig entlang seiner Parzelle schaffen, es kann nicht verlangt werden, dass er diesen weiter schaffen muss;
- III.5 Laut den abgeänderten Plänen sind jetzt 2 Ausfahrten vorgesehen, dies wird den Verkehr in der Kurve schon teils entlasten. Dazu bleiben die Regelungen des Straßenverkehrs in Kraft und müssen wie bei jeder Ausfahrt eingehalten werden. Diese werden beschildert.

IV. 10.14

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Cloot, I. Malmendier-Ohn, S. Houben-Meessen, G. Malmendier, der Schöffin E. Jadin, des Schöffen Y. Heuschen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge (Form);

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot)

Artikel 1 – In Anwendung des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 wird ein bedingt günstiges Gutachten für den Antrag der Gesellschaft K Immo Management Projekt GmbH in Bezug auf die Abänderung des kommunalen Verkehrswegenetzes erteilt, mit folgenden Auflagen:

- Der Bürgersteig zwischen der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes wird hinter die bestehende Hecke verlegt;
- Auf Höhe des Zebrastreifens wird auf einer Breite von 1,5 Metern die Hecke entfernt, um den Fußgängern den Zugang zum Bürgersteig zu ermöglichen;

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

8. <u>Parzellierung Maraite – Kostenlose Übernahme der Infrastruktur – Straße, Fußweg und</u> Kanalisation

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass bei der Erschließung der Parzellierung Maraite N° 10.199-3/115, Asteneter Straße, die Realisierung der Infrastruktur verwirklicht wurde;

In Anbetracht, dass diese Infrastruktur bisher noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund der am 22. Mai 2019 durchgeführten provisorischen Abnahme der Infrastruktur, welche zu folgenden Beanstandungen geführt hat:

- Verfugen der noch offenen Querfugen der Einlaufrinnen
- Reinigung der Einlaufrinnen
- Erstellung einer Kamerabefahrung zwecks Kontrolle der Ausführung

Aufgrund der am 4. Juni 2020 durchführten definitiven Abnahme, welche zu keinen Beanstandungen geführt hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Infrastruktur der Parzellierung Maraite, Asteneter Straße in das öffentliche Eigentum zu integrieren;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans, erstellt durch das Studienbüro Scheen Lecoq aus Malmedy vom 8. April 2019;

Gehört den Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Wegeinfrastruktur, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro Scheen Lecoq aus Malmedy, vom 8. April 2019, wird kostenlos von der Gesellschaft Maraite an die Gemeinde abgetreten und ins öffentliche Eigentum einverleibt;

Artikel 2 – Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.

Artikel 3 - Die Notarin Crasson wird für die Beurkundung beauftragt.

9. <u>Schule Walhorn – Instandsetzung der Zufahrt – Wahl des Vergabeverfahrens und der Bedingungen</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Art. 151 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zufahrt zum Schulhof der Schule Walhorn in einem schlechten Zustand befindet und dementsprechend instandgesetzt werden soll;

In Anbetracht, dass die Instandsetzung des Oberflächenbelages der Zufahrt durch eine Firma vorgenommen und der untere Bereich, einschließlich der Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, in Eigenregie durch den Bauhof gepflastert werden sollen;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2020 ein Budget in Höhe von 25.000 EUR unter Artikel 421/73160 vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot, M. Kelleter-Chaineux und S. Houben-Meessen sowie des Schöffen W. Heeren in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Bauauftrag für die Instandsetzung der Zufahrt der Gemeindeschule Walhorn wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 anhand der dem Beschluss beigefügten technischen Beschreibung auf angenommene Rechnung ausgeschrieben.

Die Pflasterarbeiten im unteren Bereich einschließlich der Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes werden in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt.

- **Artikel 2** Die Kostenschätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 25.000 EUR (einschl. MwSt.).
- **Artikel 3** Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. <u>Kolonienstraße - Verlegung der für Personen mit Behinderung vorbehaltenen</u> Parkplätze

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden zwei Parkplätze für Personen mit Behinderung in der Kolonienstraße an einer abschüssigen Stelle errichtet wurden;

In der Erwägung, dass es sinnvoller und sicherer erscheint, diese Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite, vor den von Nosbau geplanten Sozialwohnungen zu verlegen;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, Personen mit Behinderung eine Parkerleichterung zu verschaffen, sowie die Sicherheit zu gewährleisten, um Unfälle zu vermeiden;

Gehört den Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

- **Artikel 1** In der Kolonienstraße werden vor dem von Nosbau geplanten Gebäude zwei für Personen mit Behinderung vorbehaltene Parkplätze angelegt.
- **Artikel 2** Die Parkplätze für Personen mit Behinderung, die sich an einer abschüssigen Stelle befinden, werden als Standartparkplätze gekennzeichnet.
- **Artikel 3** Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes E9a mit einem Zusatzschild, welches anzeigt, dass das Parken durch Personen mit Behinderung geführten Fahrzeugen vorbehalten ist und der entsprechenden Bodenmarkierung.
- **Artikel 4 -** Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 5 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 6 - Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

11. <u>Gemeindeschulen - Festlegung von zwei schulfreien Tagen für das Schuljahr 2020-</u> 2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht der Anträge der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal auf zwei zusätzliche Urlaubstage für das Schuljahr 2020-2021;

Gehört den Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Dem Antrag der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubstagen wird wie folgt stattgegeben:

Gemeindeschule Walhorn	Gemeindeschule Lontzen	Gemeindeschule Herbesthal
Freitag, 12. Februar 2021	Freitag, 12. Februar 2021	Montag, 8. März 2021
Freitag, 14. Mai 2021	Freitag, 14. Mai 2021	Freitag, 14. Mai 2021

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss wird den Schulleitern der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal, sowie der Aufsichtsbehörde übermittelt.

12. <u>Genehmigung der Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde Lontzen und der AIDE für geotechnische Versuche, geophysische Versuche und Bodenanalysen für Abwasserprojekte</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 43;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juli 2019 über das Erdmanagement sowie dessen Rückverfolgbarkeit, wodurch eine Durchführung von geotechnischen Proben sowie Bodenanalysen für Kanalisations- und Straßenprojekte erforderlich ist;

In Anbetracht des Schreibens der AIDE vom 2. April 2020, wodurch eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung zugestellt wurde, der die Gemeinde Lontzen beitreten kann;

In der Erwägung, dass diese Vereinbarung zum Ziel hat, Ausschreibungen zu vereinfachen und Studienfristen zu verkürzen, um ein bestmögliches Angebot zu erhalten;

In Anbetracht, dass seit dem 1. Mai 2020 ein Qualitätskontrollzertifikat erforderlich ist für Baustellen, deren Erdaushub 400 m³ übersteigt, zwecks Überprüfung, ob Schwermetalle bzw. eine Verunreinigung des Bodens vorliegen;

In der Erwägung, dass diese Rahmenvereinbarung bei Aufträgen, in denen die AIDE involviert ist, bei Kanalisations- und Straßenarbeiten Anwendung findet;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen nur von Vorteil sein kann, dieser Rahmenvereinbarung durch Anschluss an die zentrale Beschaffungsstelle beizutreten;

Aufgrund der Tatsache, dass über die Rahmenvereinbarung anlässlich der Wegekommission vom 23. November 2017 beraten worden ist;

Gehört den Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rahmenvereinbarung, die der Gemeinde Lontzen durch die AIDE mit Schreiben vom 2. April 2020 zugestellt wurde, wird gutgeheißen, und die Gemeinde Lontzen tritt der diesbezüglichen zentralen Beschaffungsstelle für geotechnische Versuche, geophysische Versuche, Erdaushub und Bodenanalysen für Abwasserprojekte bei.

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Beitritt an die Ankaufszentrale beauftragt.

13. Resolution der Gemeinde Lontzen zu der geplanten Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 3. Juni 2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden;

In der Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen;

In der Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein "System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet" vorsieht;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 3. Juni 2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen;

Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall;

In der Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das "Synclinal de Neufchâteau", welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die hierüber genannten Standorte in unmittelbarer Nähe zum Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel, in dem Naturschutz und der naturnahe Tourismus einen hohen Stellenwert haben, liegen und sich diese nicht als Standorte für die Atommüllendlagerung eignen;

In der Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID-19-Pandemie stattfand, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln noch vor Ort oder bei Experten informieren können;

In der Erwägung, dass die Eifelgemeinden darüber hinaus nicht über diese öffentliche Untersuchung informiert wurden, sondern dies aus der Presse erfuhren;

Nach Durchsicht des Schreibens des Kammerabgeordneten Malik Ben Achour vom 14. Mai 2020 bezüglich des Berichts der Nationalen Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (NERAS), in welchem das "Stavelot-Massiv" und das "Plateau von Herve" als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager aufgeführt werden;

Nach Durchsicht des am 15. Mai 2020 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionsvorschlags an die Föderalregierung und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Pläne hinsichtlich der Endlagerung von hochradioaktivem Atommüll;

Gehört den Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Nachstehende Resolution wird verabschiedet und der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien und der NERAS (frz. ONDRAF) zugestellt:

Resolution der Gemeinde Lontzen gegen eine eventuelle Errichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet der Ardennen und des Herver Landes

Die Gemeinde Lontzen spricht sich hiermit vehement gegen die Pläne der NERAS aus, ein Atommüllendlager im "Stavelot-Massiv", dem "Synclinal de Neufchâteau-Eifel" oder dem "Plateau de Herve" einzurichten, da schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier und darüber hinaus lebenden Menschen, jetzt und für immer, zu befürchten sind.

Es gilt zu schützen:

- *die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- * die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- * das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das "Hohe Venn", eins der letzten Hochmoore in Europa
- *das "Hohe Venn" als strategisch wichtige Trinkwasserreserve Belgiens, sowie Ursprung unserer Wasserversorgung
- *die Landwirtschaft, die Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- *die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort
- *den Nahtourismus, der zunehmend an Bedeutung gewinnt wir fordern:
- * aus oben genannten Gründen die Option von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives, des Synclinal de Neufchâteau-Eifel, sowie dem Herver Land definitiv von der Liste möglicher Standorte zu streichen
- *einen zügigen Ausstieg aus der Atomenergie und einen zukunftsweisenden produktiven Ausbau regenerativer Energiequellen (Zum Beispiel: Sonne, Wind, Wasser)
- *den Fokus auf die Wiederverwertung/ Neutralisierung der radioaktiven Rückstände zu setzen *eine Übersetzung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen
- *eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen

Wir bemängeln:

- *dass die Gemeinde zu spät und unzureichend über die Pläne und die öffentliche Untersuchung der NERAS in Kenntnis gesetzt worden ist und die Informationen zuerst aus den Medien erhielt
- *dass die Dokumente über diese öffentliche Untersuchung nicht vollständig in deutscher Sprache zur Verfügung standen
- *dass eine Verlängerung der Bürgerbefragung nicht stattgegeben wurde, obschon diese während des Corona-Lockdowns stattfand

*dass die betroffenen Nachbarländer zu wenig in der Entscheidungsfindung eingebunden worden sind.

Artikel 2 – Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:

Amel, Büllingen, Burg Neuland, Sankt With, Eupen, Keims, Raeren, Malmedy, Weises, Stavelot, Vielsalm, Goudy, Trois-Ponts, Baelen, Welkenraedt, Bleyberg, Jalhay

In der Bundesrepublik Deutschland: Monschau, Prüm, Hellenthal, Arzfeld, Tietz, Städteregion Aachen

In den Niederlanden: Maastricht, Margraten

Im Herzogtum Luxemburg: Weiswampach, Ulfingen

14. <u>Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG – Stellungnahme der Gemeinde</u> Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In der Erwägung, dass der Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG am 15. April 2020 dem Zonenrat vorgestellt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Art 23 §3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit dieser Brandverhütungsplan, bzw. die in diesem Plan vorgeschlagenen Aktionen Teil des Mehrjahresplanes sind und die daraus resultierenden jährlichen Aktionspläne den jeweiligen Gemeinderäten zur Billigung vorzulegen sind;

In der Erwägung, dass der Zonenrat den Gemeinderäten den Brandverhütungsplan vorab zur Stellungnahme vorlegt;

In der Erwägung, dass folgende konkrete Aktionen aus diesem Plan für das Jahr 2021 vorgeschlagen werden:

Technische Brandverhütung:

Zone:

- Fertigstellung der laufenden Ausbildung zum Niveau "Prev-2"
- Einführung des Moduls Brandverhütung in der vorhandenen Verwaltungssoftware "Magenta Zone Force", unter Einbeziehung der Gemeindeverwaltungen (damit die Anträge bereits auf Niveau der Gemeinden in das System eingegeben werden können, und die Gemeinden so auch Einblick in den Fortschritt der Akten erhalten)

Gemeinden:

- Anpassung der allgemeinen Gemeindeverordnungen (nach Vorschlag der HLZ DG)
- Aktualisierung, bzw. Erstellung einheitlicher Hydrantenpläne, sowie Unterhalt und Kennzeichnung der Hydranten
- Erstellen einer einheitlichen Informationsprozedur nach Erhalt eines Brandschutzgutachtens (z.B. Baugenehmigung erteilt oder verweigert, Datum des Baubeginns, Eröffnung, ...)

<u>Sensibilisierung</u> (keine besonderen Schwerpunkte) - Weiterführung der bestehenden zonalen Aktionen

Notfallplanung

Zone:

Aktualisierung der veralteten vorhandenen Einsatzpläne

Gemeinden:

- Abhalten der jährlichen Sitzungen des Sicherheitsbüros, und Einladung der Zone (und aller anderen Disziplinen)
- Einführung von zonenweit gleichen Vorgehensweisen für Konzertierungen zu "Veranstaltungen" z.B. Karneval ...
- Ggf. Aktualisierung der bestehenden ANEP, Festlegen der Risiken, für die ein besonderer NEP erstellt werden muss

In der Erwägung, dass dieser Punkt im Ausschuss für allgemeine Politik besprochen wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 1 Enthaltung (L. Moutschen)

Artikel 1 – Der Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der Gemeinderat macht folgende Bemerkungen:

- Er stellt eine Diskrepanz zwischen der Ist-Situation und identifizierten Anforderungen fest und erachtet die vorgesehenen Umsetzungsziele als schwierig umsetzbar angesichts der finanziellen Lage der HLZ der DG.
- Er empfiehlt die Kontaktaufnahme mit der Provinz zwecks Umsetzung der in der Regierungserklärung der Wallonischen Regionalregierung erwartenden Refinanzierung der HLZ.
- Er regt zur Bewältigung der Arbeit zur Erstellung von Brandschutzgutachten die Prüfung der Beanspruchung von externen Dienstleistern an.
- Er sieht die finanzielle Vitalität in Gefahr.

15. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr</u> 2019 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 26. März 2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31. März 2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 7. Mai 2020 bei der Gemeinde eingegangen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

Ordentliche Einnahmen E.I.: 37.053,02 EUR
 Außerordentliche Einnahmen E.II.: 43.229,01 EUR

Total Einnahmen: 80.282,03 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.:
Ordentliche Ausgaben A.II.:
Außergewöhnliche Ausgaben A.III.:
Total Ausgaben:
Saldo:
8.103,02 EUR
29.878,58 EUR
18.737,02 EUR
56.718,62 EUR
23.563,41EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 1. Mai 2020 mit folgenden Bemerkungen: Aufgrund der Belege

A.I/6: 132,14€ anstatt 165,18€

A.II/17: 6.165,78€ anstatt 6.151,80€ A.II/25: 3.180,28€ anstatt 3.180,29€

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 26. März 2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I: 37.053,02 EUR Außerordentliche Einnahmen E.II: 43.229,01 EUR Total Einnahmen: 80.282,03 EUR

Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I.: 8.069,98 EUR Ordentliche Ausgaben A.II: 29.892,55 EUR

Außerordentliche Ausgaben A.III: 18.737,02 EUR Total Ausgaben: 56.699,55 EUR

Saldo: 23.582,48 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- > den Herrn Bischof von Lüttich.

16. <u>Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2019 – Billigung</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2019 in seiner Sitzung vom 8. März 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 26. März 2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 7. Mai 2020 bei der Gemeinde eingegangen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

Ordentliche Einnahmen: 40.990,34 EUR
 Außerordentliche Einnahmen: 17.963,70 EUR
 Total Einnahmen: 58.954,04 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 13.527,11 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 28.343,47EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 0,00 EUR
Total Ausgaben: 41.870,58 EUR
Saldo: 17.083,46 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 2. April 2020 mit folgenden Bemerkungen: Aufgrund der Belege

E.I/12: 36.528,91€ anstatt 36.528,88€ A.II/20: 3.014,52€ anstatt 3.014,62€ A.II/54 966,50€ anstatt 966,40€

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 8. März 2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.: 40.990,37 EUR Außerordentliche Einnahmen E.II: 17.963,70 EUR Total Einnahmen: 58.954,97 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I: 13.527,11 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II: 28.343,47 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III: 0,00 EUR
Total Ausgaben: 41.870,58 EUR
Saldo 17.083,49 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- > den Herrn Bischof von Lüttich.

17. <u>a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

AIDE - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 15. Mai 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr im Sitz der Gesellschaft, rue de la Digue 25 in 4420 Lüttich einlädt;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des Erlasses der wallonischen Regierung über Sondervollmachten Nr. 32 vom 30. April 2020 die Generalversammlung der AIDE ohne physische Anwesenheit stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019
- 2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Januar 2020
- 3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2019
- 5. Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 mit: dem Tätigkeitsbericht, dem Geschäftsbericht, der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage, der Verwendung des Ergebnisses, dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen, dem Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie dem Bericht des Kommissars
- 6. Genehmigung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2022-2027 im Bereich Entwässerung
- 7. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 8. Entlastung des Kommissar-Revisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2019
- 9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 25. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 25. Juni 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019
- 2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Januar 2020
- 3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2019
- 5. Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 mit: dem Tätigkeitsbericht, dem Geschäftsbericht, der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage, der Verwendung des Ergebnisses, dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen, dem Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie dem Bericht des Kommissars
- 6. Genehmigung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2022-2027 im Bereich Entwässerung
- 7. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 8. Entlastung des Kommissar-Revisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2019
- 9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- **Artikel 3** Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.
- **Artikel 4** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

17. <u>b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der</u> Interkommunalen Gesellschaften

FINOST Ordentliche Generalversammlung am 17. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 14. Mai 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 17. Juni 2020 um 19.00 Uhr im "Atelier" Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
- 2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
- 3. Bericht des Rechnungsprüfers
- 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung
- 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019
- 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K. H. Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 17. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 17. Juni 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
- 2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
- 3. Bericht des Rechnungsprüfers
- 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung
- 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019
- 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zugestellt.

17. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 20. Mai 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2020 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi,20 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Jahresbericht 2019 Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2019
 - a) Jahresbericht 2019 Präsentation
 - b) Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2019
 - c) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2019
- 2. Jahreskonten 2019 Genehmigung
 - a) Jahreskonten 2019 Präsentation
 - b) Jahreskonten 2019 Bericht des Kommissars
 - c) Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2019
 - d) Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 3. Jahresabschluss 2019 Verwendung des Resultats
- 4. Entlastung der Direktoren Jahresabschluss 2019
- 5. Entlastung der Kommissare Jahresabschluss 2019
- 6. Teilnehmer Lixhe Kompost Vergütung- und Analyse Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
- 7. Teilnehmer Lixhe Kompost Jahresrechnung Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
 - a) Jahreskonten 2019 Präsentation
 - b) Jahreskonten 2019 Bericht des Kommissars
 - c) Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 8. Teilnehmer Lixhe Kompost Jahresrechnung Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
- 9. Teilnehmer Lixhe Kompost Verwalter Genehmigung Geschäftsjahr 2019

10. Teilnehmer - Lixhe Kompost - Kommissar - Genehmigung - Geschäftsjahr 2019

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Gehört den Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 25. Juni 2020 wird Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 25. Juni 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Jahresbericht 2019 Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2019
 - d) Jahresbericht 2019 Präsentation
 - e) Jahresbericht Gehalt des Rates 2019
 - f) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2019
- 2. Jahreskonten 2019 Genehmigung
 - e) Jahreskonten 2019 Präsentation
 - f) Jahreskonten 2019 Bericht des Kommissars
 - g) Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2019
 - h) Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 3. Jahresabschluss 2019 Verwendung des Resultats
- 4. Entlastung der Direktoren Jahresabschluss 2019
- 5. Entlastung der Kommissare Jahresabschluss 2019
- 6. Teilnehmer Lixhe Kompost Vergütung- und Analyse Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
- 7. Teilnehmer Lixhe Kompost Jahresrechnung Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
 - d) Jahreskonten 2019 Präsentation
 - e) Jahreskonten 2019 Bericht des Kommissars
 - f) Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 8. Teilnehmer Lixhe Kompost Jahresrechnung Geschäftsjahr 2019: Genehmigung
- 9. Teilnehmer Lixhe Kompost Verwalter Genehmigung Geschäftsjahr 2019
- 10. Teilnehmer Lixhe Kompost Kommissar Genehmigung Geschäftsjahr 2019

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

17. <u>d) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

NEOMANSIO crématoriums de service public - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 13. Mai 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2020 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Dienstag, 31. Dezember 2019
 - des Vergütungsberichts 2019.
- 2. Entlastung der Verwalter
- 3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
- 4. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 25. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 25. Juni 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Dienstag, 31. Dezember 2019
 - des Vergütungsberichts 2019.
- 2. Entlastung der Verwalter
- 3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
- 4. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" zur weiteren Veranlassung zugestellt.

17. <u>e) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

ORES Assets ordentliche Generalversammlung vom 18. Juni 2020

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Mai 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 18. Juni 2020 um 10.00 Uhr in ihren Räumen, Avenue Jean Monnet 2 in 1348 Louvain-la-Neuve – unter Vorbehalt einer Ortsänderung, einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Vorstellung des Jahresberichtes 2019- einschließlich des Entlohnungsberichtes
- 2. Jahreskonten per 31. Dezember 2019
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019
- 4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019
- 5. Beitritt der Interkommunale IFIGA
- 6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten Liste der Gesellschafter
- 7. Statutenänderungen
- 8. Statutarische Ernennungen

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 18. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Juni 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 1. Vorstellung des Jahresberichtes 2019- einschließlich des Entlohnungsberichtes
- 2. Jahreskonten per 31. Dezember 2019
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019
- 4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019
- 5. Beitritt der Interkommunale IFIGA
- 6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten Liste der Gesellschafter
- 7. Statutenänderungen
- 8. Statutarische Ernennungen

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

18. Tätigkeitsbericht 2019 der Lokalen Kommission für Energie – Zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, welches in Artikel 33ter bestimmt, dass in jeder Gemeinde, auf Initiative des Vorsitzenden des Sozialhilferates, eine lokale Kommission für die Verhinderung der Sperrung und die Unterbrechung der Versorgung, abgekürzt "Lokale Kommission für Energie" genannt, eingerichtet wird;

In Anbetracht, dass dieses gleiche Dekret bestimmt, dass die Lokalen Kommissionen für Energie, dem Gemeinderat jedes Jahr Bericht erstatten müssen, mit Angabe der Anzahl der Einberufungen der Lokalen Kommission für Energie im Verlauf des vorangehenden Jahres sowie ihres Ausgangs;

Nach Durchsicht des am 22. April 2020 vom Öffentlichen Sozialhilferat Lontzen zur Kenntnis genommenen und der Gemeindeverwaltung am 7. Mai 2020 überreichten Tätigkeitsberichts 2019 der Lokalen Kommission für Energie;

In der Erwägung, dass aus dem Tätigkeitsbericht 2019 der Lokalen Kommission für Energie hervorgeht, dass im Laufe des Jahres 2019 eine Kommissionsversammlung stattgefunden hat;

Nimmt den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2019 der Lokalen Kommission für Energie des Ö.S.H.Z. Lontzen **zur Kenntnis.**

19. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2019 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89;

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Nach Anhörung von Herrn K-H. BRAUN, ÖSHZ Präsident, in der Vorstellung der Haushaltsrechnung;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2019 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen: 1.473.002,55 € Gesamtausgaben: 1.220.363,46 € Überschuss: 252.639,09 €

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

20. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Cloot (Liste Plus) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Aufgrund von Anfragen von Bürgern der Gemeinde Ortsteil Walhorn, ist der Liste Plus zur Kenntnis gebracht worden, dass die Molkerei im Augenblick dabei ist ihre Waage zu erneuern.

Es handelt sich hier um einen kompletten Neubau und nicht um eine Reparatur der vorhandenen Waage.

Da es sich hier um einen Neubau handelt mit Eingriff in die Infrastruktur, ergibt sich folgende Frage:

Musste die Molkerei nicht vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Genehmigung beantragen und der Gemeinderat darüber befinden und entscheiden?

Des Weiteren soll das Bürgermeister und Schöffenkollegium über dieses Bauvorhaben informiert worden sein und dieses ohne weiteres genehmigt haben.

Hätte das GK nicht die anderen Gemeinderatsmitglieder über diese Baumaßnahme informieren sollen oder liegt es in der Macht des BSK solche Entscheidungen ohne Beteiligung aller Ratsmitglieder zu treffen?

Antwort der Schöffin E. Jadin

Sehr geehrte Kolleginnen Cloot und Malmendier,

da Ihre Fragen die gleiche Thematik betreffen erlaube ich mir diese gemeinsam zu beantworten.

Zum Kontext:

Im vorliegenden Fall wird eine bestehende LKW-Waage, die nicht mehr den aktuellen Standards entspricht, ersetzt.

Demzufolge wurde die sich \pm 2m im Boden befindliche Waage ausgebaut und Vorbereitungsarbeiten für den Einbau einer neuen Waage an gleicher Stelle getroffen.

Der Austausch dieser technischen Installation stellt dahingehend kein Problem dar, da es sich um die Erneuerung einer technischen Installation an gleicher Stelle handelt, sodass entsprechend des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung keine Genehmigung erforderlich ist.

Zusätzlich zu den Instandsetzungsarbeiten wird die bestehende Stützmauer durch eine Mauer ersetzt. Da diese in Ihrer Lage und in Höhe nicht verändert wird und nach Fertigstellung der Arbeiten kaum eine merkliche Veränderung gegeben sein wird, sind auch diese Arbeiten nicht genehmigungspflichtig.

Unsere Verwaltung hat es nicht versäumt dies bei der Städtebauverwaltung in Eupen nachzufragen, welche die Analyse bestätigt hat.

Was nun die zusätzlichen Fragen von Frau Malmendier bezüglich der zukünftigen Bauvorhaben und der Schaffung einer neuen Zufahrt betrifft, so liegen uns diesbezüglich keine Informationen vor.

Was den Dialog zwischen Gemeinde, Bürgerinitiative und Molkerei betrifft, so halten wir weiterhin an diesem fest. Allerdings hat die Gemeinde in dieser Sache lediglich eine vermittelnde Funktion.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Der Sektor des Tourismus leidet besonders stark und lange unter den notwendigen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Covid 19.

Auch in unserer Gemeinde konnten verschiedene Infrastrukturen während drei Monaten nicht vermietet werden. Es handelt sich um Ferienhäuser, Gästezimmer oder Touristische Unterkünfte, wie z.B. Gîte rural oder auf dem Bauernhof.

Die UNION Fraktion ist der Meinung, dass die Gemeinde Lontzen diesen Sektor des sanften Tourismus, der sich auch in unserer Gemeinde entwickelt, im Rahmen dieser Corona Krise finanziell unterstützen sollte.

Die Union Fraktion schlägt vor, den Gemeindeanteil der Grund-und Immobiliensteuer dieser Infrastrukturen für 2020 zu annullieren. Kann das Gemeindekollegium fraktionsübergreifend diese Maßnahme mittragen und für den nächsten Gemeinderat einen entsprechenden Beschlussentwurf vorbereiten?

Antwort des Schöffen J. Grommes

Sehr geehrter Herr Franssen,

Vielen Dank für Ihre Frage.

Bevor ich zur Antwort komme möchte ich einige Fakten aufzuzählen:

- In der Gemeinde Lontzen gibt es 13 uns bekannte Ferienhäuser
- Zwei B&B's
- Ein Campingplatz
- 14 Restaurants, Event-Caterer, Schankwirtschaften.

Die Wallonische Region scheint 6,5 Millionen € an Unterstützung für diesen Sektor vorgesehen zu haben. Das Problem der Touristischen Betriebe in unserer Gemeinschaft besteht allerdings darin, dass die allermeisten Betriebe nicht gewerblich, sondern privat geführt werden. Durch das Fehlen einer Unternehmensnummer entfällt für sie das Anrecht auf eine Prämie. In Lontzen erfüllte nur ein Campingplatz und die daran anliegende Ferienwohnung die Bedingung.

Dies liegt also nicht, wie fälschlicherweise behauptet daran, dass die DG die Kompetenz Tourismus innehat und somit die WR nicht mehr zuständig wäre.

Die Wirtschaftskompetenz bleibt weiterhin der Wallonischen Region vorbehalten. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird dennoch für alle in der DG registrierten Übernachtungsbetriebe eine Hilfe vorsehen. Dazu hatten wir bereits letzte Woche Arbeitsgespräche mit der Regierung. Soviel ich weiß, wird die Regierung ihr Maßnahmenpaket morgen der Presse vorstellen. Bis dahin müssen sie sich gedulden.

Für die Ferienhäuser bestätige ich erneut, dass wir im Gespräch mit der DG sind.

Aktuell am Montag dem 15.06.2020 erhalten die Ferienhäuser entweder 600 EUR oder 300 EUR, mehr im französischsprachigen Landesteil. Es wird aller Voraussicht nach in der DG so sein, so viel darf ich verraten, dass man mehr erhalten wird als in der FG.

Gerne können wir in einer Tourismuskommission dieses Thema gemeinsam erörtern, falls die seitens der DG angekündigten Maßnahmen nicht eintreten oder nicht ausreichend sind.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Lukas Moutschen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Bürgersteigabschnitt Neutralstraße vor der Garage Nellessen

Wir haben Ihnen vor einem Jahr die Frage gestellt, wie es weiter geht mit der beschlossenen Verwirklichung des Bürgersteiges an der Neutralstraße vor der Garage Nellessen.

Da ein Teil des Grundes privat ist, haben Sie uns damals geantwortet, dass Sie die Mittel dazu übertragen wollten und das Gespräch mit dem Eigentümer suchten, um mit oder ohne Einverständnis seinerseits, diese wichtige Infrastruktur an der Stelle zu realisieren.

In der Liste der Arbeiten des Wegeunterhaltes 2020, die letzte Woche vorgestellt wurde, erscheint dieses Projekt nicht und seit Ihrer Antwort, herrscht Funkstille. Ist diese Akte noch in Bearbeitung? Weshalb dauert es dann so lange und wann kann mit einem Abschluss gerechnet werden?

Antwort des Schöffen W. Heeren

Sehr geehrter Herr Moutschen,

Vielen Dank für Ihre Frage.

Die Problematik ist bereits vor 15 – 20 Jahren entstanden.

Durch Arbeiten an der Neutralstraße ist die Straße wegen der Abbiegespur für die Abfahrt nach Welkenraedt verbreitet worden. Wir sind mit der SPW in Verbindung. Die letzte E-Mail unsererseits

ist am 29.05.2020 verschickt worden, um den letzten Stand der Dinge zu erhalten. Bis heute ist leider noch keine Antwort gekommen. Herr J.F. Michel wird auf der nächsten Baustellenbesprechung der N 67 direkt angesprochen, um die Sache voran zu treiben. Es geht um die Klärung der Grundstücksgrenzen. Wir werden Sie entsprechend auf dem Laufenden halten.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Frau Titi Malmendier (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Da wir wissen, dass eine neue Waage in der Molkerei Walhorn installiert wird und dieses für die Anrainer mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden sind, habe ich folgende Fragen:

- Ist damit das Projekt " Schaffung einer neuen Zufahrt zum Betriebsgelände Anwendung des Wegedekretes" nicht mehr relevant und auf Eis gelegt, etc.?
- Wie verläuft der der Dialog mit der Molkerei / Bürgerinitiative / Anrainer / Gemeinde zu dieser Problematik?
- Hat die Gemeinde die Fragen der Bürgerinitiative analysiert und nachrecherchiert ob alles mit rechten Dingen zugeht.

Antwort der Schöffin E. Jadin

Siehe Antwort auf Frage 1

Frage 5:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein Schmitz (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen einen tollen neuen Spielplatz in der Nähe der Molkerei Walhorn errichtet hat wäre es der Union wichtig, diesen zur Sicherheit aller Nutzer mit Schildern zu kennzeichnen.

Man könnte ausgehend vom Rolduc Platz und der Kirche Schilder anbringen, die zum speziell angelegten Fußweg führen.

So können Kinder und Touristen, den doch sehr verkehrsreichen Groetbacherweg zum größten Teil vermeiden.

Ist dies in naher Zukunft vorgesehen?

Antwort der Schöffin E. Jadin

Sehr geehrte Frau Hagelstein-Schmitz,

Vielen Dank für Ihre Frage.

Diese Thematik hatten wir bislang noch nicht ins Auge gefasst, da wir davon ausgingen, dass der Spielplatz ausreichend beschildert sei. Ich werde Ihre Frage aber an den Verkehrsverein Walhorn und dessen Vorsitzende weiterleiten und mich in dieser Angelegenheit beraten lassen. Man könnte eventuell bei Erneuerung des bestehenden Totems ein zusätzliches Schild "Spielplatz" anbringen.

Ein Schilderwald sollte allerdings vermieden werden.

Frage 6:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Cloot (Liste Plus) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Obwohl die Gemeinde und deren Verwaltung die bisherige Pandemie des Covid 19 Virus sehr gut gemeistert hat, ist uns aufgefallen, dass den Bürgern, die zur Risikogruppe gehören, keine besondere, außerhalb der normalen Maßnahmen liegende Aufmerksamkeit zuteilwurde.

Da wir bereits im Rahmen unseres regelmäßigen Seniorentreffs einen Kontakt mit verschiedenen Personen der Risikogruppe haben, sind wir uns der besonderen Situation dieser Personen bewusst, die in diesen Zeiten auf Hilfe angewiesen waren.

Da es sich bei den Bürgern der Risikogruppe in der Mehrzahl um Bürger der Gemeinde mit einem Alter von 65 + handelt, die aufgrund einer Behinderung oder sonstigen Krankheit sich nicht immer

selbst versorgen können, möchten wir hier um im Falle einer weiteren Pandemie, die ja von den Wissenschaftlern nicht ausgeschlossen wird, besser gerüstet zu sein, folgende Frage und Anregung stellen.

Könnte die Gemeinde (Bevölkerungsregister) eine koordinierende Aufgabe in der Unterstützung Hilfsbedürftiger übernehmen? Sollte die Gemeinde eine Kontaktliste für die in Frage kommenden Risikogruppen (Senioren, Diabetiker, Invalide, Behinderte usw.)unter Einhaltung der Datenschutz Regelung erstellen, um im Bedarfsfall jeden Hilfsbedürftigen kontaktieren zu können.

Diese Hilfe kann nicht durch die Gemeinde geleistet werden, aber es werden sich sicher, wie in anderen Gemeinden, Freiwillige finden die in diesem Bereich tätig werden. Diese Freiwilligen sollten dann auch die nötige Unterstützung der Gemeinde erhalten.

Beispiele für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen und Gemeinden gibt es in verschiedenen Gemeinden. Die Gemeinde kann die Initiative ergreifen und nur sie kann dafür sorgen, dass kein Einwohner vergessen wird.

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen

Die Pandemie aufgrund des Corona-Virus hat alle überrascht und wir hoffen, dass keine zweite Welle kommen wird.

Ich teile nicht Ihre Meinung, dass für die Bürger mit einem Alter von 65+ nichts gemacht wurde. Das ÖSHZ hat in Schreiben mögliche Hilfestellungen angeboten. Auch wurde den Bürgern individuell bei Anfragen und Problemen geholfen, die auf dem Tisch des Bürgermeisters gelandet sind. In diesen Fällen wurden made-to-measure-Aktionen gemeinsam mit dem ÖSHZ effizient und im Stillen ausgearbeitet. Es wurde also nicht an die große Glocke gehängt.

In Bezug auf Ihren Vorschlag einer Kontaktliste für die infrage kommenden Risikogruppen stellt sich die Frage, wie allgemein vorgegangen werden soll. Die Erstellung einer solchen Liste ist unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung nicht möglich. Hingegen haben verschiedene Situationen gezeigt, dass die Menschen sich umeinander kümmern. Es soll kein Einwohner vergessen werden. Wir werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin die nötigen Hilfestellungen anbieten.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor, R. RITZEN

Der Bürgermeister, P. THEVISSEN